



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/301/81-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II - FrÄG 2017 Teil II); Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Datum

30.05.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Die Regelungsintention des Bundes kann zwar weitgehend nachvollzogen werden; das Vorhaben insgesamt trägt jedoch den berechtigten Interessen der Länder als Partner im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung zu wenig Rechnung und erschwert (zumindest teilweise) die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben (insb RL 2013/33/EU). Eine entsprechende Überarbeitung des geplanten Vorhabens wird daher seitens des Landes Salzburg angeregt.

Auf das Fehlen einer der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder - vor allem im Bereich der Grundversorgung der Länder - wird hingewiesen.

### 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 15b Abs 1 des Asylgesetzes 2005:

1. Der geplante Abs 1 des § 15b AsylG 2005 ermächtigt das Bundesamt, einem Asylwerber - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - nach dessen Zulassung zum Verfahren mittels Verfahrensordnung aufzutragen, in von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren Unterkunft zu beziehen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

2. Der Wortlaut dieser Bestimmung legt nahe, dass die entsprechende Verfahrensordnung eine generelle sein muss und nicht auf ein bestimmtes Quartier der Grundversorgung lautet. Letzteres würde den Spielraum der Länder auch hinsichtlich der Belegung der organisierten Grundversorgungsquartiere erheblich einschränken.

3. Aus Ländersicht zentral ist, dass für die Länder die Möglichkeit bestehen muss, rasch und flexibel auf allfällige Probleme mit den von einer solchen Verfahrensordnung betroffenen Personen in Grundversorgungsquartieren auch durch kurzfristige Verlegungen, zB zur Sicherstellung eines friedlichen Zusammenlebens, reagieren zu können oder Familienzusammenführungen zu ermöglichen. Da der Wortlaut des Abs 1 aber nicht eindeutig ist und zudem keinerlei zeitliche Beschränkungen der Verfahrensordnung oder Ausnahmen davon festgelegt sind, ist hier eine Klarstellung - zumindest in den Erläuterungen - aus der Sicht der Länder wünschenswert, zumal es ja diese sind, welche die Grundversorgungseinrichtungen für die Phase nach erfolgter Zulassung zum Verfahren sicherzustellen haben.

4. Keinesfalls kann ein „Zuweisungsregime“ mitgetragen werden, das eine Anordnung der Unterkunftnahme in einem bestimmten Grundversorgungsquartier ermöglicht, wie dies in den Erläuterungen zu § 15b Abs 1 zum Ausdruck kommt. Auch die Einräumung eines Anhörungsrechtes des betreffenden Landes bzw der Grundversorgungsbehörde, wie es in den Erläuterungen zu § 15b Abs 1 angedacht ist, ist nicht ausreichend, da die Verfahrensordnung bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Asylverfahren wirken soll und eine Änderung oder ein Widerruf weder vorgesehen ist noch mit der nötigen Raschheit herbeigeführt werden kann. So gehen auch die Erläuterungen von einer einmaligen („dauerhaften“) Entscheidung aus, wobei explizit auf das Gebot der Verfahrensökonomie (vor dem Bundesamt) Bezug genommen wird. Die Länder brauchen aus rechtlicher (Stichwort „besondere Bedürfnisse“, im Besonderen in Bezug auf die medizinische Versorgung der betreffenden Person, die auch erst nach erfolgter Zuweisung und Verfahrensordnung evident werden können) und aus fachlicher Sicht Flexibilität und aus Gründen des Gebotes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auch die Möglichkeit der Steuerung der Auslastung von Grundversorgungseinrichtungen. Allfällige dadurch bewirkte Kostensteigerungen sind jedenfalls nicht durch die Länder zu tragen.

5. Abgesehen davon ist vor dem Hintergrund der Grundversorgungsvereinbarung (Art 4) zweifelhaft, ob der Bund hier nicht in den Aufgabenbereich der Länder in unangemessener Weise hineinwirkt. Es ist nicht unbedenklich, wenn durch Entscheidungen von Bundesorganen direkt auf ein konkretes Versorgungsangebot eines Landes gegriffen wird. Hier wird unzweifelhaft in die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationshoheit der Länder eingegriffen.

Sollte an der geplanten Vorgangsweise festgehalten werden, so wird von Seiten des Landes Salzburg vorgeschlagen, dass für die Gruppe der Asylwerber, bei denen die Voraussetzungen für eine derartige Verfahrensordnung vorliegen, ausschließlich eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Grundversorgungseinrichtung des Bundes vorgenommen werden kann.

#### **Zu § 15b Abs 4 des Asylgesetzes 2005:**

Gemäß dem geplanten Abs 4 gilt die Verfahrensordnung bis zur Rechtskraft der Asylentscheidung, sie soll jedoch - den Erläuterungen folgend - dann vorzeitig beendbar sein, wenn das konkrete Quartier, auf das die Verfahrensordnung lautet, nicht mehr - auch ohne Angabe von Gründen - zur Verfügung gestellt wird. Diesfalls soll dann „das Bundesamt bei Bereitstellung einer anderen Unterkunft durch das Land erneut eine Verfahrensordnung treffen“ können.

Bemerkenswert ist, dass hier die Gültigkeit einer Verfahrensordnung von einer nicht gesetzlich näher determinierten Entscheidung eines Organs einer anderen Gebietskörperschaft abhängig gemacht wird. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest bemerkenswert und dient

überdies nicht - wie in den Erläuterungen zu Abs 1 angeführt - dem Grundsatz der Verfahrensökonomie, zumal Verlegungen, die im Regelfall rasch passieren müssen, relativ häufig vorkommen werden.

Offen bleibt auch wie in der Zeit bis zur Neuerlassung einer Verfahrensordnung der mit der Regelung verfolgte „Sicherungszweck“ erfüllt werden kann.

#### **Zu § 46 Abs 2b des Fremdenpolizeigesetzes 2005:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits gemäß § 9 Abs 1 Z 8 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes Leistungen der Grundversorgung abgelehnt, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, eingeschränkt oder entzogen werden können, wenn die Person in Grundversorgung ihren Mitwirkungspflichten im asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren nicht nachkommt (nachdem sie auf die Folgen ihres Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist).

Die gemäß dem Salzburger Grundversorgungsgesetzes vorgesehene Vorgangsweise wird dem einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirkenden 4. Satz des § 46 Abs 2b aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Erwägungen der Kostenreduktion vorzuziehen sein. Zudem stellt sich strukturell die Problematik möglicher Doppelsanktionierungen.

#### **Zu § 52a des Fremdenpolizeigesetzes 2005:**

1. Auf Grund des Fehlens einer klaren Begriffsbestimmung des Begriffs des „Aufenthalts“ im Sinn des geplanten Abs 1, ist vor dem Hintergrund des rigiden Ausnahmekataloges des Abs 2 („die Verpflichtungen [...] aufgrund einer Gebietsbeschränkung ruhen“) in der Praxis mit großen Problemen zu rechnen, zumal beispielsweise nicht in allen Bezirken eine medizinische Vollversorgung hinsichtlich aller medizinischer Fachrichtungen sichergestellt ist, bestimmte Betreuungs- und Behandlungsangebote, aber auch Beratungs- und Bildungsangebote nur in Zentralräumen vorhanden sind etc.

Die Verpflichtung zu einem durchgängigen (?) „Aufenthalt“ im „Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde“, in dem sich die Betreuungseinrichtung befindet, steht auch den (unions-)rechtlichen Bestimmungen entgegen, die den einzelnen Personen einen Rechtsanspruch zB auf entsprechende medizinische Versorgung einräumen. Die für die Grundversorgung zuständige Behörde hat darüber - zumindest wenn dies beantragt wird - hoheitlich abzusprechen und kann einen solchen Rechtsanspruch nicht unter Hinweis auf eine „Gebietsbeschränkung“ verwerfen. Diese Rechtsansprüche müssen auch rechtlich und faktisch durch- und umsetzbar bleiben und zwar ohne Drohung einer Verwaltungsstrafe (siehe den nunmehrigen § 121 Abs 1a FrPolG, der im Gesetzestext keine expliziten Ausnahmetatbestände normiert).

2. Auch die Wahl der Begrifflichkeit scheint missglückt: Wird tatsächlich das Gebiet beschränkt oder vielmehr die Bewegungsfreiheit von Personen? Die Überschrift „Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk“ ist noch unglücklicher, zumal ein politischer Bezirk sich immer auf ein bestimmtes Gebiet erstreckt, nämlich einen genau definierten Teil des Staatsgebietes. Wenn man schon die Bewegungsfreiheit bestimmter Personen beschränken möchte, dann sollte man dies auch aus der verwendeten Terminologie ohne größere Schwierigkeiten erkennen können.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern